



### Checkliste Registrierungsverfahren für angehende berufliche Betreuer\*innen (Neubewerber\*innen)

- **Schriftlicher Antrag** auf Registrierung
- **Führungszeugnis für behördliche Zwecke** nach § 30 Absatz 5 BZRG (nicht älter als drei Monate)
- **Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis** nach § 882b ZPO (nicht älter als drei Monate bei Antragstellung)
- **Erklärung**, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist
- **Erklärung** darüber, ob in den letzten drei Jahren vor Antragstellung eine Registrierung versagt, zurückgenommen oder widerrufen wurde
- geeignete Nachweise über den Erwerb der **erforderlichen Sachkunde**:
  - Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Studien-, Aus- und Weiterbildungsgang (§ 5 BtRegV)
  - Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Sachkundelehrgangs (§ 6 BtRegV)
  - anderweitige Nachweise (§ 7 BtRegV)
  - unter bestimmten Voraussetzungen im Ausland erworbene Berufsqualifikationen, Unterlagen in deutscher Übersetzung

Bei Antragsteller\*innen mit der Befähigung zum Richteramt (Volljuristen) sowie Antragsteller\*innen, die ein Studium der Sozialpädagogik oder der Sozialen Arbeit abgeschlossen haben, gilt die für die Registrierung erforderlichen Sachkunde als nachgewiesen (§ 7 Abs. 6 BtRegV).

- eine Mitteilung über den **zeitlichen Gesamtumfang und die Organisationsstruktur** der aktuellen beruflichen Betreuer Tätigkeit gem. § 11 BtRegV (§ 23 Abs. 1 Satz 4 BtOG)
- einen Nachweis über einen ausreichenden **Berufshaftpflichtversicherungsschutz** nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG (auf Aufforderung der Betreuungsbehörde)
- **Nur für Vereinsbetreuer\*innen (soweit erforderlich)**: einen Nachweis/eine Bescheinigung des anerkannten Betreuungsvereins, aus der hervorgeht, dass dieser sicherstellt, dass die Vereinsbetreuer\*innen bis zu dem vollständigen Nachweis ihrer Sachkunde durch Mitarbeiter, die als berufliche Betreuer registriert sind, bei den von ihm geführten Betreuungen angeleitet und kontrolliert werden (§ 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BtOG).

Bitte bedenken Sie bei der Zusammenstellung Ihrer **vollständigen Unterlagen**, dass das Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 BZRG und der Auszug aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO bei Antragstellung **nicht älter als drei Monate** sein dürfen. Die Unterlagen müssen **im Original oder als beglaubigte Kopie** vorgelegt werden.

Für die Registrierung von angehenden beruflichen Betreuer\*innen wird eine **Gebühr in Höhe von 200,00 €** festgesetzt.